

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben,
was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

§	Beschreibung	Kinder	Jugendliche	
		unter 14 J.	unter 16 J.	unter 18 J.
4	Aufenthalt in Gaststätten	•	•	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	Nicht erlaubt!		
5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigungen durch zuständige Behörde möglich!)	•	•	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung o. zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	Nicht erlaubt!		
7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)	Nicht erlaubt!		
8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	Nicht erlaubt!		
9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken bzw. Mixgetränken u. Lebensmitteln	Nicht erlaubt!		
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])	Nicht erlaubt!		Erlaubt
10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren	Nicht erlaubt!		
11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen: Nur bei Freigabe des Films und des Vorspanns: "ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren". (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahren": Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren"	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt
13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren"	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt
	• Beschränkungen, zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung der erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.			

**Das Jugendschutzgesetz dient zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
Bitte beachten Sie die bestehenden Regelungen. Sie helfen damit aktiv bei der
Einhaltung dieses Gesetzes.**

**Für weitere Informationen steht Ihnen das Ordnungsbüro
unter Tel. 02173 - 951 326 oder das Jugendamt unter Tel.
02173 - 951 557 zur Verfügung.**

